

stungsort selbst oder durch seinen Beauftragten zu übernehmen, sofern im Instandhaltungsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

(2) Wird das Kraftfahrzeug dem Auftraggeber in dessen Auftrag zugeführt, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Bei der Überführung des Kraftfahrzeuges auf der Straße hat der Auftragnehmer die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Die Leistungs- und Vergütungsgefahr trägt der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes durch den Auftraggeber.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes zulässig.

(4) Die Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Übernahme-/Übergabe-Kontrollblatt zu bestätigen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Durchführung der Funktionsprobe gemäß § 9 Abs. 5 und der Probefahrt bzw. der Erprobung gemäß § 9 Abs. 7 schriftlich zu bestätigen.

(5) Bei verspäteter Übernahme kann der Auftragnehmer Ersatz für die ihm dadurch entstandenen Kosten verlangen.

§13

Prüfungspflicht

(1) Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter hat das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe bei Übernahme sofort auf erkennbare Mängel, die im Zusammenhang mit dem Instandhaltungsvertrag stehen, zu prüfen. Er ist berechtigt, bei Feststellung derartiger Mängel die Übernahme zu verweigern.

(2) Übernimmt der Auftraggeber den Instandhaltungsgegenstand trotz festgestellter Mängel, sind diese auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Übernahme-/Übergabe-Kontrollblatt zu vermerken. Der Zeitpunkt der Mängelbeseitigung ist gleichzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach der Übernahme zu vereinbaren. Wurde die Vereinbarung nicht getroffen, beträgt die Frist für die Mängelbeseitigung 20 Werktage. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Auftragnehmer.

§14

Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer ist für Schäden und Verluste an den zur Instandhaltung übergebenen Kraftfahrzeugen und Baugruppen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Er ist im Falle seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, beschädigte Teile des Instandhaltungsgegenstandes in stand zu setzen bzw. bei Verlust Ersatz zu leisten.

(2) Der Auftragnehmer ist für Verlust und Beschädigung von losem Zubehör, Werkzeugen oder sonstigen Ausrüstungsteilen nur verantwortlich, wenn sie bei der Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes vom Auftraggeber übergeben und im Instandhaltungsvertrag gemäß §5 erfaßt worden sind.

§15

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen spätestens 12, bei sonstigen Instandhaltungsleistungen spätestens 5 Werktage nach Übernahme durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten diesem Rechnung nach den geltenden Preisangaben zu erteilen.

(2) Für die Bezahlung der Rechnung gelten, soweit nicht Barzahlung erfolgt, die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den in der Rechnung in Kurzbezeichnungen angegebenen

Arbeitstext zu informieren bzw. die geltenden Preisangaben gut sichtbar auszuhängen oder auszulegen.

§16

Garantie, Garantiefumfang und Garantiefrist

(1) Der Auftragnehmer gewährt unabhängig von seiner Gewährleistungspflicht Garantie für die vertragsgerechte Durchführung der Instandhaltungsleistung.

(2) Bei der Grundinstandsetzung von Kraftfahrzeugen und Baugruppen (Motor, Getriebe, Vorder- und Hinterachsen, Lenkung und Aufbauten) einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten Baugruppen wird vom Auftragnehmer Garantie für den vertraglich vereinbarten Instandhaltungsumfang innerhalb einer Laufleistung von 10 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten gewährt.

(3) Bei allen übrigen Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen und Baugruppen wird vom Auftragnehmer Garantie für den vertraglich vereinbarten Instandhaltungsumfang innerhalb einer Laufleistung von 1 000 km, längstens für die Dauer von 2 Monaten gewährt.

(4) Der Auftraggeber hat nach einer Grundinstandsetzung innerhalb der Garantiefrist je eine Durchsicht nach 1 000 km und 3 000 km Laufleistung, bei Baugruppeninstandsetzungen nach 500 km eine Durchsicht, auf einwandfreie Montage und Betriebsbedingungen durchführen zu lassen. Die Durchführung ist rechtzeitig erfolgt, wenn Abweichungen von den festgelegten Laufleistungen nicht größer als +_10% sind. Die Durchsichten sind vom Auftragnehmer, einer Vertragswerkstatt für den jeweiligen Fahrzeugtyp oder von einer vom Auftragnehmer anerkannten Betriebswerkstatt auf Kosten des Auftraggebers ausführen zu lassen. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit keine Kostenanteile dafür in den geltenden Preisen für die Grundinstandsetzung enthalten sind.

§17

Garantieforderungen

(1) Zeigt sich am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ein Mangel innerhalb der Garantiefrist, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige fernmündlich, ist sie innerhalb von 3 Tagen (Werktagen) schriftlich nachzuholen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber gemäß Abs. 1 angezeigten oder gemäß § 13 Abs. 1 festgestellten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Werktagen bzw. der vereinbarten Frist zu beseitigen (Nachbesserung) oder ein einwandfreies Werk zu liefern (Ersatzleistung) oder einen dem Umfange des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren (Minderung).

(3) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Eingang der Mängelanzeige dem Auftraggeber mitzuteilen, wo und durch wen der Mangel zu beseitigen ist und wer gegebenenfalls die Prüfung der Garantieforderung vornimmt. Die Zuführung des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe ist zu vereinbaren.

(4) Läßt der festgestellte Mangel bei weiterer Nutzung Folgeschäden erwarten, ist der Instandhaltungsgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen. Die dem Auftraggeber dadurch entstehenden Kosten (Abschleppleistungen, Ent- und Beladung, Einlagerung, Benachrichtigung sowie für die erforderliche Prüfung und Begutachtung des Instandhaltungsgegenstandes) sind bei berechtigten Garantieforderungen durch den Auftragnehmer zu ersetzen. Für Vertragspartner, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes einschließlich der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz unterliegen, findet § 94 Abs. 1 des Vertragsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Sind die Garantieforderungen nicht begründet, so hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer durch die Mitwirkung bei der Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.